

**01/05**  
**Marktsatzung der Stadt Sindelfingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698 hat der Gemeinderat am 30.04.2002 folgende Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Sindelfingen vom 03.05.1983, zuletzt geändert am 27.11.2001, 13.10.2009 beschlossen

**§ 1**  
**Märkte**

Märkte im Sinne dieser Satzung sind Wochenmärkte gemäß § 67 Gewerbeordnung und Jahrmärkte gemäß § 68 Gewerbeordnung.

**§ 2**  
**Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Sindelfingen betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtung.

**§ 3**  
**Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte**

- (1) a) Der Wochenmarkt in Sindelfingen findet jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag auf dem Marktplatz statt.
- b) Der Wochenmarkt in Sindelfingen-Darmsheim findet jeden Freitag auf dem Platz vor dem Rathaus statt.
- (2) Für den Wochenmarkt werden folgende Verkaufszeiten festgesetzt:
- a) in Sindelfingen:  
- im Sommerhalbjahr (01.04. - 30.09.)  
an allen Markttagen 07.00 - 13.30 Uhr
- im Winterhalbjahr (01.10 - 31.03.)  
an allen Markttagen 08.00 - 13.00 Uhr
- b) in Sindelfingen-Darmsheim:  
- im Sommerhalbjahr (01.04. - 30.09.)  
freitags 07.00 - 13.00 Uhr
- im Winterhalbjahr (01.10. - 31.03.)  
freitags 08.00 - 13.00 Uhr
- (3) Der Jahrmarkt (Krämermarkt) findet auf dem Marktplatz, der Unteren Vorstadt, der Mercedesstraße zwischen Gartenstraße und Untere Vorstadt und dem Wettbachplatz statt und zwar
- a) je am 1. Mittwoch im März und Juni jeden Jahres; wenn der 1. Mittwoch auf den 01. oder 02. des Monats fällt, am 2. Mittwoch
- b) am 3. Mittwoch im September jeden Jahres,

- c) am Mittwoch vor dem 30. November jeden Jahres, jeweils in der Zeit von 08.00 - 18.30 Uhr.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Tag, Öffnungszeiten und Platz von der Stadt Sindelfingen abweichend festgesetzt werden, wird dies im "Amtsblatt der Stadt Sindelfingen", das im "Wochenblatt" erscheint, öffentlich bekannt gemacht.

#### **§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf den Märkten der Stadt Sindelfingen dürfen nur die in § 67 Abs. 1 bzw. § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung festgelegten Waren feilgeboten werden.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus beim Ordnungs- und Standesamt der Stadt Sindelfingen schriftlich anzumelden.

#### **§ 5 Zutritt**

Das Ordnungs- und Standesamt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

#### **§ 6 Standplätze**

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch das Ordnungs- und Standesamt und für höchstens 12 m Länge. Für den Jahrmarkt erfolgt die Zuweisung für höchstens einen Tag. Für den Wochenmarkt kann die Zuweisung für einen Zeitraum von 3 Jahren (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erfolgen. Ein Markthändler kann jeweils nur einen Stand zugewiesen erhalten. Dasselbe gilt für ein Unternehmen oder einen Haushalt. Eine nachträgliche Ausdehnung des Standplatzes kann grundsätzlich nicht genehmigt werden.
- (3) Sofern mehr Bewerbungen vorliegen, als Stände zu vergeben sind, gilt folgendes:
  - a) Ein Antrag kann nur zum Zuge kommen, wenn die anzubietenden Artikel dem Erfordernis eines ausgewogenen und vielfältigen Angebots an frischen und qualitativ guten Waren auf dem Markt gerecht werden.
  - b) Markthändler/innen, die schon mehrmals an Sindelfinger Märkten teilgenommen, sich in der Vergangenheit bewährt haben und deren einwandfreie Betriebsführung bekannt ist, erhalten bei sonst gleichen Voraussetzungen den Vorzug.
  - c) Auf dem Wochenmarkt haben Selbsterzeuger/innen von Produkten Vorrang vor Händlern/innen.

- d) Im Übrigen gilt die Reihenfolge des Antragseingangs.

Die Verkäufer/innen dürfen ihren Standplatz nicht eigenmächtig wechseln. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

- (4) Die Erlaubnis auf Zulassung zu dem Jahrmarkt sowie die Dauererlaubnis für den Wochenmarkt sind schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen. Für den Jahrmarkt muss der Antrag spätestens 6 Wochen vor dem Markttag vorliegen. Das Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (5) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 1 Stunde nach Beginn des Marktes nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann ausnahmsweise der/die Marktmeister/in Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann vom Ordnungs- und Standesamt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Benutzer/in die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht (s. Absatz 3).
- (8) Die Erlaubnis kann vom Ordnungs- und Standesamt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- a) auf dem Wochenmarkt der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der/die Inhaber/in der Erlaubnis oder dessen/deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  - d) ein/e Standinhaber/in die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
  - e) nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach Abs. 7 Buchst. a) rechtfertigen würden.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann das Ordnungs- und Standesamt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

**§ 7  
Auf- und Abbau**

- (1) Transportfahrzeuge, Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Kraftfahrzeuge und Anhänger sind vor Beginn der Verkaufszeit auf die dafür vorgesehenen Parkplätze abzustellen. Während der Verkaufszeit darf nicht mit Kraftfahrzeugen nachgeliefert werden.

**§ 8  
Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände (Verkaufstische mit Schirmen) zugelassen. Diese sollen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes anpassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten oder ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Der Abstand der unverpackten Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Feilhalten mindestens 0,45 m, bei nicht staubdicht verpackten Back- oder Konditoreiwaren mindestens 0,80 m betragen.  
Der Verkauf der Waren darf nur nach einer Richtung erfolgen.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens einen Meter überragen. Sie müssen mindestens ein lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben. Diese Höhe darf nicht durch ausgehängte Waren oder sonstige Gegenstände unterschritten werden.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Amtes für öffentliche Ordnung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen außerhalb des Belegungsplans ist nicht gestattet.
- (6) Die Standinhaber/innen haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber/innen, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des/der Standinhabers/in in Verbindung steht.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

**§ 9  
Verhalten auf dem Markt**

- (1) Alle Teilnehmer/innen am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Marktsatzung sowie die Anordnungen des/der Marktmeisters/in bzw. des Amts für öffentliche Ordnung zu beachten. Die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jede/r hat ihr/sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) Prospekte oder Gegenstände mit Wirtschaftswerbung zu verteilen,
  - c) Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, auf den Wochenmarkt zu bringen,
  - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  - e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

**§ 10  
Sauberhaltung des Marktplatzes**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.  
Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber/innen sind verpflichtet,
  - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
  - c) Verpackungsmaterial und Marktabfälle von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Sindelfingen die Beseitigung des Abfalls auf Kosten des Standinhabers vornehmen.
- (3) Inhaber/innen von Imbißständen und ähnlichen Einrichtungen müssen außerdem Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufstellen und diese rechtzeitig entleeren.

**§ 10 a**  
**Verwendung von Mehrwegartikeln**

Bei der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur verwendet werden:

1. Mehrwegartikel (Gläser, Mehrwegpfandflaschen, Tassen, Teller, Messer, Gabel, Löffel o. ä.),
2. essbare Behältnisse (z. B. Waffelschalen, Spritztüten, aufgeschnittene Brötchen),
3. Holzprodukte (z. B. Holzgabeln, Holzstäbchen).

**§ 11**  
**Marktgebühren**

Für die Benutzung der Märkte erhebt die Stadt Sindelfingen Marktgebühren, die sich nach der hierzu erlassenen Gebührensatzung richten.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung über
  1. den Zutritt gemäß § 5,
  2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 6 Abs. 1,
  3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 8 Satz 3,
  4. den Auf- und Abbau nach § 7 Abs. 1,
  5. das Wegstellen der Fahrzeuge nach § 7 Abs.2
  6. die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis 5,
  7. die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs.7,
  8. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 8
  9. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9 Abs. 1 und 2
  10. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 9 Abs. 3 a),
  11. das Verteilen von Prospekten oder Gegenständen mit Wirtschaftswerbung nach § 9 Abs. 3 b),
  12. das Mitnehmen von Hunden und Fahrzeugen nach § 9 Abs. 3c) und d),
  13. das Schlachten von Kleintieren nach § 9 Abs. 3 e),
  14. die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1,

- 15. die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2,
  - 16. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 10 Abs.1,
  - 17. die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 a) bis c),
  - 18. die Aufstellung von Abfallbehältern nach § 10 Abs. 3
  - 19. die Verwendung von Mehrwegartikeln nach § 10 a
- verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro, geahndet werden.

**§ 13**  
entfällt

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.